



Anlage 9 - Merkblatt Erläuterungen zur Anlage 6 De-minimis-Beihilfe

In Anlage 6 „De-minimis-Erklärung“ sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Anhand der Angaben in der Anlage 6 prüft die Bewilligungsbehörde, ob - unter Berücksichtigung der gewährten De-minimis-Beihilfe - die jeweiligen zeitraum- und unternehmensbezogenen Obergrenzen eingehalten werden.

Folgende Angaben der/s Antragstellenden sind erforderlich:

a) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „*einziges Unternehmen*“ im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrarsektor) gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums **20.000 Euro nicht übersteigen**.

b) Darüber hinaus sind De-minimis-Beihilfen anzugeben, die im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrarsektor) beantragt, aber noch nicht bewilligt wurden.

c) Weiterhin sind De-minimis-Beihilfen zu vermerken, die mit der in diesem Antrag beantragten De-minimis-Beihilfe für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden.

Kumulierung von De-minimis-Beihilfen

Die an ein „einziges Unternehmen“ bewilligten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren die genannten Beihilfeobergrenzen nicht übersteigen. Dabei kann ein Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhalten, wenn es in verschiedenen Bereichen, wie z.B. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fischerei, tätig ist.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass eine De-minimis-Beihilfe für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tatsächlich hierfür verwendet wird, und nicht für den Tätigkeitsbereich der z.B. Fischerei.

Kumulierung von Beihilfen für dasselbe Vorhaben

Neben der Kumulierungspflicht für De-minimis-Beihilfen für ein „einziges Unternehmen“ besteht eine Kumulierungspflicht von Beihilfen für dasselbe Vorhaben. Erhält ein Betrieb für dasselbe Vorhaben mehrere Beihilfen, muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten De-minimis-Beihilfen („Kumulierung“) die jeweils zulässige Obergrenze nicht überschritten wird.

Wie wird die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung von Beihilfen für dasselbe Vorhaben geprüft?

Für die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften für Beihilfen für dasselbe Vorhaben ist der/die Antragstellende verantwortlich. Die „Kumulierungsprüfung“ ist nur dann durchzuführen, wenn für das beantragte Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden. Sind für dasselbe Vorhaben keine weiteren Beihilfen beantragt, genügt das Ankreuzen der entsprechenden Zeile in der Anlage 6.

Für die Beantragung einer De-minimis-Beihilfe **muss der/die Antragstellende** die entsprechenden Zuwendungsbescheide bzw. De-Minimis-Bescheinigungen der mit ihm/ihr als „einziges Unternehmen“ verbundenen Unternehmen auf De-minimis-Beihilfen **überprüfen**.

Die Angaben in der Anlage 6 sind subventionsrelevant. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.